



G.-Nrn. R4.2012.00126, R4.2012.00129, R4.2012.00130 und R4.2012.00136
BRGE IV Nr. 0197/2012, 0198/2012, 0199/2012 und 0200/2012

Entscheid vom 20. Dezember 2012

Mitwirkende Abteilungspräsident Kurt Gutknecht, Baurichter Reto Philipp, Baurichterin Margrit Manser, Gerichtsschreiber Roland Blaser

in Sachen

Rekurrierende

R4.2012.00126 und R4.2012.00129

G. und A. S., [....]

R4.2012.00130

R. E., [....]

R4.2012.00136

T. und L. P., [....]

gegen

Rekursgegnerschaft

R4.2012.00126

1. Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Walcheplatz 2,
Postfach, 8090 Zürich

2. Sunrise Communications AG, Binzmühlestrasse 130, 8050 Zürich

Nr. 2 vertreten durch Huawei Technologies Switzerland AG,
Waldeggstrasse 38, 3097 Liebfeld

diese vertreten durch Rechtsanwalt Z. [....]

R4.2012.00129, R4.2012.00130 und R4.2012.00136

1. Gemeinderat W., 8542 W.
2. Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
3. Sunrise Communications AG, Binzmühlestrasse 130, 8050 Zürich
Nr. 3 vertreten durch Huawei Technologies Switzerland AG,
Waldeggstrasse 38, 3097 Liebefeld
diese vertreten durch Rechtsanwalt Z. [...]

Mitbeteiligter

R4.2012.00126

Gemeinderat W., [...]

betreffend

R4.2012.00126

Verfügung der Baudirektion vom 4. Juli 2012 BVV 12-0738; denkmalschutzrechtliche Bewilligung für Mobilfunk-Antennenanlage

R4. 2012.00129, R4.2012.00130 und R4.2012.00136

Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2012; Baubewilligung für Mobilfunk-Antennenanlage

hat sich ergeben:

A.

Mit Beschluss vom 9. Juli 2012 (versandt am 25. Juli 2012) bewilligte der Gemeinderat W. der Sunrise Communications AG (Sunrise), der Swisscom Schweiz AG (Swisscom) sowie der Orange Communications SA (Orange) die Erstellung einer gemeinschaftlichen Mobilfunk-Basisstation in der evangelisch-reformierten Kirche in W. Als anlageverantwortliche Firma zeichnet die Sunrise. Mit der kommunalen Baubewilligung wurde auch die Verfügung BVV 12-0738 der kantonalen Baudirektion vom 4. Juli 2012 eröffnet.

B.

Dagegen rekurrierten mit separaten Eingaben binnen gesetzlicher Frist an das Baurekursgericht des Kantons Zürich:

- am 15. August 2012: G. und A. S., welche sinngemäss die Aufhebung sowohl der kommunalen Baubewilligung als auch der Baudirektionsverfügung beantragten (Verfahren G.-Nrn. R4.2012.00126 und R4.2012.00129);
- am 18. August 2012: R. E. mit dem Antrag auf Aufhebung der Baubewilligung (Verfahren G.-Nr. R4.2012.00130);
- am 23. August 2012: T. und L. P. , welche ebenfalls die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses verlangten (Verfahren G.-Nr. R4.2012.00136).

C.

Mit Verfügungen vom 16., 22. und 24. August 2012 wurde der Eingang der Rekurse vorgemerkt, diesen die aufschiebende Wirkung zuerkannt sowie das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

D.

In ihren Rekursantworten vom 10., 16. Oktober und 23. Oktober 2012 beantragten die Baudirektion, die Sunrise sowie der Gemeinderat W. die Abweisung der Rekurse. Die Sunrise verlangte zudem die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung.

E.

Am 8. November 2012 führte das Baurekursgericht im Beisein der Parteien einen Augenschein vor Ort durch.

F.

Die Repliken der Rekurrierenden gingen am 19., 22. und 28. November 2012 beim Baurekursgericht ein. Die Rekursgegnerschaft verzichtete auf die Einreichung von Dupliken.

G.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, in den nachstehenden Erwägungen Bezug genommen.

Es kommt in Betracht:

1.

Die das gleiche Bauvorhaben betreffenden Rekursverfahren G.-Nrn. R4.2012.00126, R4.2012.00129, R4.2012.00130 und R4.2012.00136 sind zu vereinigen.

2.

Die Rekurrierenden sind Eigentümer von Liegenschaften im gemäss bundesgerichtlicher Definition rechtsmittelberechtigten Umkreis der strittigen Kommunikationsanlage (Einsprecherradius). Alle Rekurrierenden sind somit mehr als irgendwelche Dritte oder die Allgemeinheit in ihren eigenen Interessen betroffen und daher aufgrund der nachstehend unter Ziffer 4.1 zusammengefassten Rügen gemäss § 338a Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) rechtsmittellegitimiert. Da zudem die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Rekurse grundsätzlich einzutreten. Soweit die Rekurrierenden G. und A. S. jedoch die Untätigkeit und Arroganz der kantonalen Baudirektion bzw. des dortigen "Beamtenreichs" sowie Versäumnisse des Baudirektors rügen, weil ihre Briefe nicht beantwortet worden seien, ist darauf mangels Zuständigkeit des Baurekursgerichts nicht weiter einzugehen.

3.

Die strittige Basisstation soll gemäss massgebendem Standortdatenblatt vom 14. Mai 2012 mit einer Gesamtleistung von maximal 10'550 W_{ERP} betrieben werden und besteht aus folgenden Antennenmodulen:

Antenne	AU	BU	CU	DU	U1
Betreiber	Sunrise	Sunrise	Sunrise	Sunrise	Orange
Frequenz	2100 MHz	2100 MHz	2100 MHz	2100 MHz	2100 MHz
Leistung	700 W _{ERP}	1200 W _{ERP}	1200 W _{ERP}	650 W _{ERP}	500 W _{ERP}
Azimut	80°	170°	260°	350°	80°

Antenne	1_SC18	2_SC18	3_SC18	1_SC21	2_SC21	3_SC21
Betreiber	Swisscom	Swisscom	Swisscom	Swisscom	Swisscom	Swisscom
Frequenz	2100 MHz	2100 MHz	2100 MHz	2100 MHz	2100 MHz	2100 MHz
Leistung	1000 W _{ERP}	1000 W _{ERP}	1000 W _{ERP}	1100 W _{ERP}	1100 W _{ERP}	1100 W _{ERP}
Azimut	85°	255°	350°	85°	255°	350°

Diese Module sind teilweise als Doppelantennen konzipiert, weshalb insgesamt 7 verschiedene Module verbaut werden sollen. Es ist vorgesehen, die betriebsnotwendige Anlagesteuerung im Estrich oberhalb des Chors der Kirche zu platzieren (BTS-Raum). Richtfunkantennen sind keine geplant. Das Baugrundstück liegt in der Kernzone.

4.1.

Die Rekurrierenden führen zur Begründung zusammengefasst im Wesentlichen an, das strittige Bauvorhaben sei nicht ausgesteckt worden. Die Bevölkerung habe darum geglaubt, dass die Antennen nach Aussen unsichtbar eingebaut würden. Damit sei gegen die Vorschrift von § 311 PBG verstossen worden. Im Laufe des Bewilligungsverfahrens sei die Bauherrschaft ohne Wissen der betroffenen Nachbarn ausgewechselt worden. Jetzt sei nicht mehr die Firma Alcatel-Lucent sondern die Huawei AG zuständig, was den Rekurrierenden nie angezeigt worden sei. Auch habe die Kirchgemeinde keine Verträge mit dieser chinesischen Firma abgeschlossen, sondern nur mit den drei schweizerischen Mobilfunkbetreibern.

Der Einbau des Technikraums in den Estrich oberhalb des Chors gefährde die einmaligen bundesrechtlich geschützten Fresken massiv. Dies einerseits wegen der heiklen statischen Verhältnisse. Durch den Einbau der Steuerungselemente und des dafür notwendigen neuen Bodens ergebe sich ein sehr grosses Gewicht, das zusätzlich auf den Mauern des Chors lasten werde; überdies entstünde durch das Aufhängen des neuen Bodens ein zusätzliches Drehmoment auf das bestehende Mauerwerk. Das sei umso gefährlicher, weil das Gesamtgewicht der Einbauten und die genaue

Konstruktion im Dunkeln lägen. Auch anlässlich des Augenscheins seien darüber keine präzisen Angaben gemacht worden. Bereits die Bauphase sei äusserst heikel. Damit müsse ernsthaft mit Rissen in den Fresken und anderen Schäden beim Chorgewölbe sowie mit einer Verminderung der Erdbebensicherheit gerechnet werden. Bereits vor einigen Wochen habe sich im Chorbogen ein früher ausgebesserter Riss wieder geöffnet. Es sei bezeichnend, dass der Statiker der Bauherrschaft anlässlich des Augenscheins vor einer zu zahlreichen Anwesenheit in den Estrichen über dem Chor und dem Kirchenschiff gewarnt habe. Es sei nicht glaubhaft, dass die statischen Abklärungen in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit zwischen Baueingabe und Bewilligungserteilung hätten seriös durchgeführt werden können. Andererseits könnte ein Kurzschluss im Technikraum einen Brand auslösen. In letzter Zeit seien mehrere Kirchen in der Schweiz wegen elektrotechnischen Defekten in Brand geraten. Auch die Montage der viel Strom verbrauchenden Klimageräte an die Wand des Estrichraums oberhalb des Kirchenschiffs sei höchst problematisch. Zudem sei fraglich, ob nach dem Einbau des Kabelschachts im Aufgang zum Turm noch genügend Platz für die Feuerwehr sei. Das bei einer allfälligen Brandbekämpfung eingesetzte Löschwasser würde die Fresken unwiederbringlich zerstören. Es sei unverantwortlich, ein Kunstwerk von nationaler Bedeutung einer derartigen Gefahr auszusetzen. In der Zustimmung der Kirchgemeinde werde dieser Technikeinbau gar nicht erwähnt. Es fehle die notwendige Einwilligung des Bundesamtes für Kultur.

Die Basisstation sei nur darum projektiert worden, weil der Widerstand der Quartierbewohner und verschiedener Eltern gegen die neben dem Kindergarten Wanne rechtskräftig bewilligte Basisstation noch immer heftig sei. Paradoxerweise gehe dabei offenbar vergessen, dass in der Nähe der Kirche ebenfalls Horte für Kinder und Kleinstkinder betrieben würden und die Einrichtung eines Kindergartens geplant sei. Es dürfe nicht sein, dass wegen privater Interessen einzelner hartnäckiger Quartierbewohner das einzig wirklich erhaltenswerte Gebäude in W. verunstaltet werde. Die Gesamtbevölkerung von W. sei nicht befragt worden; es habe keine Orientierungsversammlung gegeben. Eine viel sinnvollere Lösung wäre die Erhöhung des Antennenmastes bei der Basisstation Wanne, damit dort alle drei Anbieter platziert werden könnten. Eine weitere Möglichkeit wäre die Erstellung einer weiteren Anlage im Rebborg oberhalb des Dorfes.

Für den OMEN 13 in der Liegenschaft Dorfstrasse 49 seien für die Personalzimmer im 2. Obergeschoss keine Immissionsprognosen vorgenommen worden. Dasselbe gelte für diverse Bereiche in der Kirche selbst, etwa für den Arbeitsplatz der Organistin. Planlich unklar sei, ob der OMEN 1a in der Kirche oder im Kirchturmzimmer liege. Die elektromagnetische Strahlung der bestehenden Funkantennen von Feuerwehr und Polizei sowie der Basisstation Wanne hätten als Vorbelastungen in die Grenzwertberechnungen einbezogen werden müssen. Das Standortdatenblatt und weitere Baugesuchsunterlagen seien u.a. aufgrund von Diskussionen an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Juni 2012 im Nachhinein abgeändert worden, ohne dass die einspracheberechtigten Personen darüber orientiert worden seien. Ohnehin schädige die Mobilfunkstrahlung die Einwohner auch bei eingehaltenen Grenzwerten.

Wegen der gefährlichen elektromagnetischen Strahlung müssten noch weitere Teile der Kirche sowie Gebäude in der Umgebung strahlenmässig abgeschirmt werden. Dem Schutz geschützter Tiere sei in keiner Weise Rechnung getragen worden. In der näheren Umgebung der bestehenden Mobilfunk-Basisstation im Rebberg oberhalb von W. seien alle Vögel verschwunden. Es müsse damit gerechnet werden, dass die zahlreichen Nistplätze der Mehlschwalben bei der rekurrentischen Liegenschaft S. für immer verlassen würden. Dasselbe gelte für die Fledermäuse, Mauersegler und Störche im Bereich der Kirche und ihrer Umgebung. Für die auf der Kirche nistenden Tiere müsse gemäss Kirchgemeindebeschluss beim Kirchendach zwar eine Abschirmung erstellt werden. Damit gebe es einen unhaltbaren Unterschied zwischen christlich geschützten Fledermäusen und Vögeln sowie nicht christlich geschützten Mehlschwalben.

Es sei unglaublich und rechtsungleich, wenn den Hauseigentümern in der gleichen Kernzone der Einbau von Dachfenstern zur Belichtung verboten werde, gleichzeitig aber die Montage von Mobilfunkantennen mit einer Ausnahmegenehmigung der Baudirektion bei allen vier Turmfenstern zugelassen werde. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung lägen nicht vor. Selbst die kantonale Denkmalpflege habe grundsätzlich festgehalten, die Bewilligung einer solchen Anlage im Kirchturm sei eigentlich gar nicht möglich, weil sie eine Beeinträchtigung des Schutzobjekts verursache. Tatsache sei denn auch, dass mit der angefochtenen Bewilligung nahezu alle Grundsatzpapiere bzw. die darin formulierten Leitsätze der Eidgenössischen Denkmalschutzkommission verletzt

würden. Mit den vorgesehenen Kunststoffverkleidungen, für welche eine Bemusterung fehle, werde das äussere Erscheinungsbild der Kirche stark negativ verändert und das Ortsbild inakzeptabel beeinträchtigt. Auch die Kirchenglocken wären kaum nicht mehr sichtbar. Die Baubehörde habe die Umgestaltung der Turmfenster bewilligt, obwohl sie keine Ahnung davon hätten, wie deren Erscheinungsbild nach erfolgter Montage sei. Weder der Kaschierungsversuch "Würste aus Plastik" noch die Variante "Gewurstel aus Kunststoffnetzen" hätten sich als einordnungsmässig vernünftige Lösungen erwiesen. Auch im Innern würden schwerwiegende Eingriffe in die historische Bausubstanz vorgenommen. Die konzessionsrechtlich verankerte Versorgungspflicht der Mobilfunkanbieter könne auch mit einer Anlage ausserhalb dieses Schutzobjekts bewerkstelligt werden.

Gemäss Kirchenordnung sei für die dauernde Nutzung einer Kirche für nichtchristliche Zwecke die Zustimmung des Kirchenrates notwendig; eine solche fehle. Die Zustimmung der Kirchgemeinde zur Basisstation im Turm sei von verschiedenen Rahmenbedingungen abhängig gemacht worden, welche mit der angefochtenen Baubewilligung jedoch nicht eingehalten würden. So widersprächen das von der Kirchenpflege W. unterzeichnete Baugesuch sowie der von der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Juni 2012 angenommene Dienstbarkeitsvertrag mit den drei Mobilfunkgesellschaften einem Kirchgemeindefbeschluss aus dem Jahre 2010, welche die Planung von Mobilfunkantennen im Kirchturm zum Inhalt habe und die Zustimmung von einer vorherigen Positiv- bzw. Negativplanung abhängig mache. Es sei rechtswidrig, dass die Kirchenpflege mit den drei Betreibergesellschaften unterschiedlich lange Nutzungsverträge vereinbart habe. Dies widerspreche u.a. der Bedingung, dass die Anlage stets gemeinschaftlich betrieben werde müsse.

In der Baubewilligung fehle eine verbindliche Anordnung, welche verhindere, dass nach Auslaufen der Miet- bzw. Nutzungsverträge andere Antennen installiert würden. Die Basisstation habe eine Wertverminderung ihrer Liegenschaften in Millionenhöhe zur Folge. Für diesen und andere Schäden hätten die Mobilfunkgesellschaften nach dem Verursacherprinzip aufzukommen.

4.2.

Demgegenüber hält die Rekursgegnerschaft kurz zusammengefasst fest, die strittige Gemeinschaftsanlage, welche korrekt publiziert und ausgestellt worden sei und auch sonst an keinen formellen Mängeln leide, erfülle alle relevanten planungs-, bau- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften. Insbesondere ordneten sich die in den Kirchturmfenstern geschickt kaschierten Antennen rechtsgenügend in die ortsbauliche Umgebung und in die unter Denkmalschutz stehende Kirche ein. Mit den noch zu bemusternenden Kunststoffgittern in den Fensteröffnungen werde eine gute Einordnung erreicht, die auch den denkmalschützerischen Aspekten vollumfänglich gerecht werde. Der Einbau der Steuerungsanlage in den Estrich oberhalb des Chors sei aufgrund der vorgesehenen Einhausung statisch bedenkenlos und gefährde die bundesrechtlich geschützten Fresken nicht. Das Projekt bewirke auch keine erhöhte Brandgefahr, dies schon wegen der strengen feuerpolizeilichen Auflagen. Die massgebenden Immissions- und Anlagegrenzwerte würden eingehalten. Zudem seien im angefochtenen Beschluss zahlreiche Abnahmemessungen nach der Inbetriebnahme der Antennenanlage angeordnet worden. Streitgegenstand sei ausschliesslich die Bewilligungsfähigkeit der Basisstation in der Kirche. Die rechtskräftig bewilligte Kommunikationsanlage der Swisscom beim Kindergarten Wanne habe keinen rechtlich relevanten Konnex im vorliegenden Rechtsmittelverfahren.

5.1.

Die Rekurrierenden stellen sich auf den Standpunkt, im Laufe des Baubewilligungsverfahrens habe es einen Wechsel seitens der Bauherrschaft gegeben; diese sei nunmehr die Firma Huawei aus China. Bei der Bewilligungserteilung sei dies unverständlicherweise unberücksichtigt geblieben, was gegen § 310 PBG verstosse.

Die Baubewilligung ist die behördliche Feststellung, dass einem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse namentlich Baupolizeirecht entgegenstehen (VB 141/1982 = BEZ 1983 Nr. 18). Entsprechend bestimmt § 320 PBG: Die Baubewilligung ist zu erteilen, wenn das Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes und der ausführenden Verfügungen entspricht. Privatrechtliche Ansprüche sind hingegen vor den Zivilgerichten geltend zu machen und folglich im baurechtlichen Verfahren in der Regel nicht durchsetzbar (§ 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]).

Gemäss § 310 Abs. 1 PBG sind der zuständigen Behörde mit dem Baugesuch alle Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind. Dazu gehört der Nachweis der Berechtigung zur Einreichung des Baugesuchs, wenn der Gesuchsteller nicht oder nicht alleiniger Grundeigentümer ist (§ 310 Abs. 3 PBG und § 5 lit. m der Bauverfahrensverordnung [BVV]). Diese Bestimmungen sind, was sich aus der Gesetzesystematik und den Materialien ergibt, reine Ordnungsvorschriften. § 310 Abs. 3 PBG zielt darauf ab, den Behörden nutzlose Amtshandlungen zu ersparen. Es soll verhindert werden, dass eine Behörde in aufwendiger Weise Bauvorhaben materiell überprüfen muss, obwohl deren Verwirklichung am Widerstand alleinverfügungsberechtigter oder mitberechtigter Dritter scheitern könnte. Die zuständige Baubehörde ist daher nicht verpflichtet, aus privatrechtlichen Gründen von vornherein nicht realisierbare Projekte einer baurechtlichen Prüfung zu unterziehen (BRKE III Nr. 0103/2004, E. 4.2). Die genannte Vorschrift schützt also in erster Linie die Baubehörden; die sich daraus ergebende Mitberücksichtigung von Interessen Dritter ist lediglich eine Reflexwirkung (Christian Mäder, Das Baubewilligungsverfahren, 1991, Rz. 114). Beurteilt deshalb eine kommunale Behörde ein Bauprojekt trotz Fehlens des Berechtigungsnachweises, muss sie die Bewilligung – sofern die materiellen Bauvorschriften eingehalten werden – gestützt auf § 320 PBG erteilen. Allfälligen Drittberechtigten verbleibt in solchen Fällen nur die zivilrechtliche Auseinandersetzung mit dem Bauherrn (BRKE I Nr. 0184/2002, E. 5b).

5.2.

Zum Zeitpunkt der Baueingabe am 30. März 2012 war Sunrise gemäss Baugesuchsformular Bauherrin bzw. anlageverantwortliche Firma der streitbetroffenen Basisstation und die Alcatel-Lucent Schweiz AG deren Vertreterin (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 16.1). Baugesuchsformular und Baugesuchspläne wurden von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde W. mitunterzeichnet. Damit stand für die kommunale Baubehörde die Berechtigung der Sunrise zu Einreichung des Baugesuchs im Sinne von § 310 Abs. 3 PBG und § 5 lit. m BVV ausser Frage. Seither hat sich seitens der Bauherrschaft nur insoweit geändert, als diese neu durch die Firma Huawei Technologies Switzerland AG (Huawei) vertreten wird. Huawei ist – wie ihre Vorgängerin Alcatel-Lucent Schweiz AG – einzig für die Planung neuer Basisstationen sowie für die Betreuung des Mobilfunk-Netzwerks der Sunrise zuständig. Huawei ist folglich im vorliegenden Rechtsmittelverfah-

ren zu Recht nicht als Partei, sondern als Vertreterin von Sunrise aufgeführt. Huawei wird wiederum, wie auch anlässlich des Augenscheins vom 8. November 2012, durch einen betriebsexternen Anwalt vertreten. Damit stellt sich die rekurrentische Frage nach einem chinesischen Gerichtsstand in einem späteren Streitfall von vornherein nicht.

5.3.

Aus den dargelegten Gründen spielen irgendwelche mietrechtlichen Auseinandersetzungen, strittige vertragliche Widerrufsgründe oder andere zivilrechtliche Meinungsverschiedenheiten keine Rolle bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens (vgl. im Detail: BRGE IV Nr. 0037/2011 vom 10. März 2011 in BEZ 2011 Nr. 32; www.baurekursgericht-zh.ch).

Die im Zusammenhang mit den Dienstbarkeits- bzw. Nutzungsverträgen zwischen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde W. einerseits und Sunrise, Swisscom und Orange andererseits stipulierten Vereinbarungen u.a. betreffend Nutzungsdauer, Kündigung, Entschädigung, die anlässlich der Kirchgemeindeabstimmung vom 25. Juni 2012 genehmigt wurden, können deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden baurechtlichen Rekursverfahren sein. Die Beurteilung der Zulässigkeit dieser Verträge oder die Prüfung der angefochtenen Baubewilligung im Lichte von § 245 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (LS 181.10) fällt vielmehr in die Zuständigkeit der kirchenrechtlichen Rechtsmittelbehörden, welche diesbezüglich bereits angerufen worden sind. Die Rekurrierenden T. und L. P. haben die Kirchgemeindeabstimmung erfolglos bei der Bezirkskirchenpflege Winterthur angefochten. Dagegen haben sie am 19. September 2012 bei der Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich rekuriert (Dossier G.-Nr. R4.2012.00136, act. 24).

6.

Die Rekurrierenden rügen eine Verletzung der gesetzlichen Aussteckungspflicht (§ 311 PBG), verkennen dabei aber deren Zweck und Bedeutung. Die Aussteckung im Sinne von § 311 PBG dient in erster Linie dazu, Nachbarn auf ein geplantes Bauvorhaben und dessen mögliche Auswirkungen auf deren Grundstücke aufmerksam zu machen und so auf die öffentliche

Bekanntmachung des Vorhabens (§ 314 Abs. 1 PBG) sowie die öffentliche Auflage der Baugesuchsunterlagen (§ 314 Abs. 4 PBG) hinzuweisen. Bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, welche nach Aussen visuell nicht in Erscheinung treten, können naturgemäss nicht ausgesteckt werden (hier etwa der vorgesehene Einbau der Steuerungsanlage im Chorestrich); dasselbe gilt auch etwa für reine Nutzungsänderungen. Bei solchen Vorhaben muss der Hinweis der öffentlichen Bekanntmachung demnach entfallen. Die Aussteckung hat nur die wesentlichen Gebäude- und Anlageteile zu erfassen. Bezüglich der genauen Dimensionierung und Detailgestaltung sind einzig die von der Bauherrschaft einzureichenden Gesuchsunterlagen (§ 310 Abs. 1 PBG), deren Umfang und Inhalt in §§ 3 ff. der Bauverfahrensverordnung (BVV) genau umschrieben wird, massgebend.

Das vorliegende Bauvorhaben war während der Publikationsdauer vom 20. April bis 19. Mai 2012 unbestrittenermassen nicht ausgesteckt. Die Bauherrschaft und die kommunale Baubehörde stellen sich dabei auf den Standpunkt, die Basisstation sei grösstenteils im Gebäudeinnern geplant. Die einzelnen Antennenelemente in den Turmfenstern würden von einer Kunststoffverkleidung kaschiert, welche im Detail kaum visuell nachvollziehbar profiliert werden könne. Deshalb sei bewusst auf eine Aussteckung verzichtet worden. Diese Auffassung ist grundsätzlich nachvollziehbar, auch wenn mit einer Profilierung auf den bestehenden Gittern vor den Turmfenstern auf das geplante Bauvorhaben hätte hingewiesen werden können. Jedenfalls aber waren die Rekurrierenden, wie ihre Eingaben zeigen, ohne weiteres in der Lage, das strittige Bauvorhaben bezüglich aller in Frage kommenden Aspekte umfassend und überaus detailliert anzufechten. Von einer Verletzung des rekurrentischen rechtlichen Gehörs oder anderer verfassungsmässiger Grundsätze kann also nicht die Rede sein. Zudem haben eine grosse Anzahl von Personen sowie der Zürcher Heimatschutz die Zustellung des angefochtenen baurechtlichen Entscheids auch ohne Aussteckung rechtzeitig innerhalb der Publikationsfrist verlangt.

7.1.

Der Schutz der Umwelt vor elektromagnetischer Strahlung wird im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sowie in der bundesrätlichen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) geregelt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU; früher BUWAL) konkretisierte die NISV mit Vollzugsempfehlungen (Mobilfunk- und

WLL-Basisstationen, Vollzugsempfehlung zur NISV, BUWAL/BAFU, Bern 2003 [Vollzugsempfehlung NISV]). Die NISV regelt die Begrenzung von nieder- und hochfrequenten Strahlenemissionen, welche durch den Betrieb ortsfester Anlagen, wozu auch Mobilfunk-Basisstationen gehören, erzeugt werden (Art. 2 Abs. 1 lit. a NISV). Es wurden gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Art. 13 USG Immissionsgrenzwerte und in Umsetzung des Vorsorgeprinzips Anlagegrenzwerte festgelegt.

7.2.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) gelten an allen Orten, wo sich Menschen normalerweise aufhalten können (Art. 13 Abs. 1 NISV) und stützen sich konzeptionell auf die Empfehlungen bzw. Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation WHO und der internationalen Strahlenschutzvereinigung ICNIRP ab. Die Anlagegrenzwerte (AGW) der NISV, welche von Mobilfunkanlagen mit einer Gesamtstrahlungsleistung von über $6 W_{ERP}$ zwingend eingehalten werden müssen (Ziffern 61 und 64 Anhang 1 NISV), gehen deutlich über den Schutzzumfang der Immissionsgrenzwerte hinaus und verlangen in Konkretisierung der Bestimmung von Art. 4 Abs. 1 NISV an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), die in Art. 3 Abs. 3 NISV genannt werden, im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten durchschnittlich um den Faktor 10 tiefere elektrische Feldstärken.

Das Bundesgericht hat bei der Überprüfung der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Grenzwertregelung der NISV in zahlreichen Urteilen festgehalten, die Verordnung halte sich an den vom Umweltschutzgesetz vorgezeichneten Rahmen des Immissionsschutzes, sei auch sonst gesetzeskonform und widerspreche weder der Bundesverfassung (BV) noch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; u.a. BGr 1C_316/2007 vom 30. April 2008, E. 5.1, und 1C_154/2009 vom 27. April 2010, E. 1.4). Folglich ist die vorsorgliche Emissionsbegrenzung mit der Festlegung der Anlagegrenzwerte in der NISV abschliessend geregelt, womit im Einzelfall, gestützt auf das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes oder aus anderen Gründen, keine weitergehende Begrenzung verlangt werden kann. Es ist vielmehr ausschliesslich Aufgabe und auch Pflicht des Bundesrates als im Sinne von Art. 13 Abs. 1 USG zuständiger Gesetzgeber, aufgrund neuer allgemeingültiger wissenschaftlicher Erkenntnisse die allenfalls notwendigen Grenzwertanpassungen vorzunehmen.

Im Rahmen der am 1. September 2009 in Kraft getretenen Teilrevision der NISV hat der Bundesrat gestützt auf die bereits erläuterte wissenschaftliche Ausgangslage auf eine Grenzwertverschärfung verzichtet. Auch seither bestand für den Gesetzgeber aufgrund des Wissenschaftsstands keine Veranlassung, die Grenzwerte zu lockern oder zu verschärfen (BRGE II Nrn. 0202-0203/2011 vom 6. September 2011, E. 9.2). So bewegen sich die Anlagegrenzwerte – abhängig von der jeweils zu beurteilenden Frequenz – nach wie vor zwischen 4 - 6 V/m. Für die vorliegend strittige UMTS-Basisstation gilt ein Maximalwert von 6 V/m (Ziffer 64 lit. b Anhang 1 NISV).

Die dargelegte gesetzliche Ausgangslage und die dazu entwickelte Rechtsprechung haben ausserdem zur Folge dass

- ◆ die allfällige Empfindlichkeit einzelner Bevölkerungsgruppen (zum Beispiel von Betagten oder Kindern) im zu beurteilenden Einzelfall nicht zur Anwendung strengerer Grenzwerte oder anderer zusätzlicher Massnahmen des Immissionsschutzes führen kann (BRGE I Nr. 0220/2011 vom 28. Oktober 2011, E. 6.3).
- ◆ gestützt auf die umweltschutzrechtlichen Vorschriften von den Betreibergesellschaften kein Unbedenklichkeitsnachweis ihrer Mobilfunkanlagen verlangt werden kann (u.a. BRGE I Nr. 0052/2012 vom 23. März 2012, E. 4.3).
- ◆ die Mobilfunkgesellschaften innerhalb der Bauzonen keinen betrieblichen oder sendetechnischen Bedarfsnachweis für eine neue Basisstation, sei diese nun aus Gründen der fehlenden Abdeckung oder zur Kapazitätssteigerung geplant, beibringen müssen (statt vieler: BGr 1C_490/2010 vom 14. März 2011, E. 2.3).

8.1.

Die Ermittlung der Immissions- und Anlagegrenzwerte erfolgt mit Hilfe des vom BAFU entwickelten Berechnungsmodells für hochfrequente nichtionisierende Strahlen (NIS-Berechnungsmodell), den sogenannten Standortdatenblättern. Art. 11 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und 2 NISV verlangt Berechnungen einerseits beim strahlenmässig exponiertesten OKA (Ort für den kurzfristigen Aufenthalt von Menschen; Immissionsgrenzwert) und andererseits für jene drei Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN), an denen die elektromagnetische Strahlung am grössten ist (Anlagegrenzwert). Bei komplexen Sendeanlagen mit zahlreichen Antennen oder sonst wie speziellen Verhält-

nissen kann der Einbezug zusätzlicher OMEN sinnvoll oder gar erforderlich sein. Darüber hinaus sind die Mobilfunkgesellschaften nicht zu weiteren Grenzwertberechnungen verpflichtet (BRGE II Nr. 0146/2011 vom 21. Juni 2011, E. 6.5). Diese werden von den Mobilfunkgesellschaften durchgeführt und müssen zwingend Teil des Baugesuchs sein. Es ist Aufgabe der kommunalen Baubehörden, das jeweilige Standortdatenblatt zusammen mit den übrigen Baugesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen oder von einer externen Fachstelle überprüfen zu lassen.

Im Kanton Zürich verfügen einzig die Städte Winterthur und Zürich über eine vom BAFU anerkannte kommunale NIS-Fachstelle. Die übrigen Gemeinden lassen die Standortdatenblattberechnungen – wie im vorliegenden Fall – vom ebenfalls eidgenössisch anerkannten kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Lufthygiene, auf ihre inhaltliche und berechnungsmässige Korrektheit überprüfen (<http://www.bafu.admin.ch/elektrosmog/01116/index.html?lang=de> / vgl. Link Ziffer 2).

8.2.

Mit dem massgebenden Standortdatenblatt vom 14. Mai 2012 hat die Sunrise Immissionsprognosen für 2 OKA sowie für insgesamt 30 OMEN vorgenommen und dabei bei allen Berechnungsorten die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte festgestellt (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 16.12). Zum selben Resultat kam das AWEL in seinem Prüfbericht vom 7. Juni 2012 (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 16.18). Bei den drei strahlungsmässig exponiertesten OMEN ergaben sich bei einem massgebenden Anlagegrenzwert von 6 V/m zulässige Gesamtfeldstärken von 5,98 V/m (OMEN 14.1; Dorfstrasse 53), 5,85 V/m (OMEN 2; Kirchstrasse 7) und 5,42 V/m (OMEN 12; Dorfstrasse 47).

8.3.

Das ursprüngliche Standortdatenblatt für das strittige Projekt datiert vom 26. März 2012 (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 16.13). Dieses wurde mit Datum vom 14. Mai 2012 korrigiert (nachbereinigt), was im angefochtenen Beschluss erwähnt wird. Es ist davon auszugehen, dass die korrigierte Version noch nicht Bestandteil der Baugesuchsaufgabe war, welche am 19. Mai 2012 endete. Die Rekurrierenden rügen dieses Vorgehen, weil sie vor der Bewilligungserteilung darüber nicht informiert worden seien.

Die öffentlich aufliegenden Baugesuchsunterlagen sind in der Regel dafür massgebend, ob die Zustellung des baurechtlichen Entscheids im Sinne von § 315 Abs. 1 PBG verlangt wird und damit das Rekursrecht gewahrt bleibt. Der Austausch oder die Änderung von Plänen und anderen Unterlagen zur Korrektur von kleineren Mängeln oder zur Vornahme untergeordneter Änderungen eines Baugesuchs entsprechen allerdings gängiger und grundsätzlich zulässiger Praxis der Baubewilligungsbehörden, denn die Pflicht zur Publikation jeder Änderung von Baugesuchsunterlagen wäre ein in der Sache nutzloser Verwaltungsaufwand. Erst wenn mit wesentlichen Projektänderungen die (objektiven) Interessen Dritter tangiert werden können, muss zwingend eine erneute öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden (BRKE I Nr. 0014/2007 vom 26. Januar 2007, E. 4).

Bei Änderungen technischer Parameter von Mobilfunk-Basisstationen nach der öffentlichen Auflage des Baugesuchs hat sich die Praxis herausgebildet, dass eine neue Ausschreibung u.a. dann unabdingbar ist, wenn die Ausgangsleistungen einzelner Antennen erhöht, ihre Senderichtung geändert oder die Neigungswinkelbereiche vergrössert werden. Untergeordnete Parameteränderungen, welche sich immissionsmässig nicht nachteilig auswirken, oder Leistungsreduktionen von Antennen bedürfen hingegen keiner erneuten Publikation (BRGE I Nrn. 0039-0040/2012 vom 2. März 2012, E. 5.1). Im vorliegenden Fall wurde im Nachhinein einzig die Leistung der Antenne AU der Sunrise wegen der notwendigen Berücksichtigung eines zusätzlichen OMEN von ursprünglich 1'200 W_{ERP} auf 700 W_{ERP} reduziert. Alle übrigen Parameter wurden mit dem Standortdatenblatt beibehalten. Für diese untergeordnete Projektänderung, welche generell zu einer leichten Reduktion der elektromagnetischen Immissionen führen wird, bedarf es nach dem Gesagten keiner erneuten Baugesuchspublikation oder Orientierung potentieller Rechtsmittelkläger, womit auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Rekurrierenden vorliegen kann.

Entgegen rekurrentischer Auffassung haben die kommunalen Behörden auch im Übrigen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens keine über die gesetzliche Ausschreibung eines Bauvorhabens hinausgehende Informationspflicht, etwa mittels Orientierungsversammlungen (BRGE IV Nr. 0188/2012 vom 6. Dezember 2012, E. 5).

8.4.1.

Die Rekurrierenden rügen den immissionsmässigen Nichteinbezug der bestehenden Antennenanlagen in die Standortdatenblattberechnungen. Erwähnt werden dabei explizit die Funkantennen von Feuerwehr und Polizei sowie die Mobilfunk-Basisstationen beim Kindergarten Wanne und beim Bahnhof.

Der Anlagegrenzwert ist die gesetzliche Emissionsbegrenzung für die von einer geplanten Anlage allein emittierten Strahlung (Art. 3 Abs. 6 NISV). Als für die Berechnung des Anlagegrenzwertes massgebend gelten neben der neu geplanten Basisstation gemäss Ziffer 62 Abs.1 und 2 Anhang 1 NISV auch Antennen bzw. Antennengruppen am selben Mast, auf demselben Gebäude und solche, die aus einem engen räumlichen Zusammenhang senden. Letzterer ist in Ziffer 62 Abs. 3 und 4 Anhang 1 NISV als so genannter Anlageperimeter definiert (BRGE II Nrn. 0091-0092/2011 vom 12. April 2011, E. 5.2). Bei der Berechnung des Anlagegrenzwerts ist die Strahlung bestehender Mobilfunk-Basisstationen im Sinne von Art. 8 USG also nur dann zu berücksichtigen, wenn die Kriterien von Ziffer 62 Abs. 1 bis 4 Anhang 1 NISV erfüllt sind. Andere elektromagnetische Emittenten sind für die Anlagegrenzwertberechnungen ohnehin bedeutungslos (BRGE I Nr. 0220/2011 vom 28. Oktober 2011, E. 7.3). Im vorliegenden Fall beträgt der Anlageperimeter 118 m (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 16.12, S. 7). In diesem Umkreis steht unbestrittenermassen weder eine andere Mobilfunk-Basisstation in Betrieb noch wurde eine solche bisher bewilligt. Einzig die Funkantenne für das Alarmsystem der Feuerwehr auf dem Werkgebäude der Gemeinde befindet sich mit einer Distanz von rund 100 m innerhalb des genannten Anlageperimeters, ist jedoch als nicht permanent in Betrieb stehende "übrige Funkanwendung" im Sinne von Ziffer 71 Abs. 1 Anhang 1 NISV nicht in die Anlagegrenzwertberechnungen einzubeziehen. Die POLYCOM-Antennen der Polizei wurden nicht im Dorfzentrum, sondern weit ausserhalb des Anlageperimeters bei der bestehenden Mobilfunk-Basisstation im Rebberg oberhalb des Dorfes montiert.

8.4.2.

Auch bei der Berechnung des vorliegend deutlich eingehaltenen Immissionsgrenzwertes ($37,01 \text{ V/m} \cong 62 \% \text{ des IGW}$) musste die bestehende nieder- und hochfrequente Strahlung nicht berücksichtigt werden. Bei den Immissionsgrenzwertberechnungen ist der Kreis der allenfalls einzubeziehenden elektromagnetischen Strahlenquellen zwar grundsätzlich weiter zu zie-

hen. Art. 8 USG will, wie bereits erwähnt, Einwirkungen auf die Umwelt sowohl einzelnen als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt haben. Mit dieser programmatischen Vorschrift wollte der Gesetzgeber den Grundsatz der ganzheitlichen Betrachtungsweise von Einwirkungen auf die Umwelt gesetzlich verankern. Sie basiert auf der Erkenntnis, dass einzelne Belastungen der Umwelt isoliert betrachtet oftmals nur geringfügig sind, durch ihr Zusammentreffen aber zu gravierenden Beeinträchtigungen der Umwelt führen können (BRKE I Nr. 0162/2007 vom 29. Juni 2007, E. 9.4.2).

Die Handhabung von Art. 8 USG stösst allerdings schnell an Grenzen, weil die verschiedenen Arten von Immissionen nicht einfach addiert werden können (Heribert Rausch/Peter M. Keller, Kommentar zum USG, Rz. 1 ff. zu Art. 8). Dass Lärm, Staub und Erschütterungen sowie elektromagnetische Strahlung nicht zusammengezählt werden können, liegt auf der Hand. Das Umweltschutzgesetz und seine Ausführungsvorschriften schliessen aus Praktikabilitätsgründen eben auch eine Addition nieder- und hochfrequenter Strahlen aus, was auf den ersten Blick nicht plausibel erscheint. Niederfrequente elektromagnetische Wellen, wie sie zum Beispiel von Fahrleitungen, Maschinen oder elektrischen Hausinstallationen erzeugt werden, haben jedoch eine völlig unterschiedliche biologische Wirkungsweise im Vergleich zu hochfrequenten elektromagnetischen Feldern von Mobilfunkanlagen. Niederfrequente elektromagnetische Strahlung induziert im menschlichen Körper elektrische Ströme, was zu keiner Erwärmung des Körpergewebes führt. Hochfrequenzstrahlung wird teilweise vom Körper resorbiert, was – wie bereits dargelegt – zu einer mehr oder weniger grossen Zellerwärmung führen kann. Eine wissenschaftlich einwandfrei begründbare bzw. objektiv nachvollziehbare sowie berechnungstechnisch haltbare gemeinsame Summierungsvorschrift für nieder- und hochfrequente elektromagnetische Strahlung kann es folglich nicht geben (BGr 1A.140/2003 vom 18. März 2004, E. 4.1; vgl. auch BGr 1C_462/2007 vom 29. April 2008, E. 6). Die sich konsequenterweise daraus ergebende Lösung in der NISV, getrennte Summierungsvorschriften im Nieder- und Hochfrequenzbereich festzulegen, widerspricht daher im Ergebnis Art. 8 USG nicht (BGr 1A.142/2006 vom 4. Dezember 2006, E. 4.1 mit Verweisen). Der Gesetzgeber hat die Problematik der Anwendbarkeit von Art. 8 USG jedoch dadurch eliminiert, indem er bei der Festsetzung der Grenzwerte der NISV –

wie bereits festgehalten – grosse Sicherheitsmargen eingebaut hat (BRGE II Nr. 0179/2012 vom 6. November 2012; E. 7.3).

8.5.

Rekurrentischerseits wird gerügt, die von der Bauherrschaft in Aussicht gestellten Abschirmungsmassnahmen gegen die elektromagnetische Strahlung der Basisstation seien lückenhaft und würden rechtsungleich gehandhabt. So würden zum Beispiel Vögel und Fledermäuse im Bereich des Kirchengebäudes durch Abschirmungsmassnahmen geschützt, nicht jedoch die Nistplätze der geschützten Mehlschwalben bei der benachbarten Liegenschaft der Rekurrierenden G. und A. S.. Auch beim Kirchenraum fehle eine durchgehende Abschirmung.

Elektromagnetische Strahlung wird beim Durchtritt durch die Gebäudehülle oder auch innerhalb des Gebäudes durch Mauern und Decken je nach verwendetem Baumaterial mehr oder weniger stark gedämpft d.h. abgeschwächt, kann also im Gebäudeinnern deutlich weniger intensiv sein (BRKE IV Nr. 0081/2010 vom 22. April 2010, E. 7.3.1). Diese physikalische Gegebenheit wird grundsätzlich in die Grenzwertberechnungen einbezogen, wobei für die gebräuchlichsten Baumaterialien folgende Dämpfungswerte einzusetzen sind (Vollzugsempfehlung NISV, S. 25):

Material	Dämpfung in dB	≙ Rechnungsfaktor
Eisenbeton	15	31.62
Metall	15	31.62
Backstein	5	3.16
Holz	0	1
Ziegel	0	1
Glas	0	1

Bei Holz, Ziegel und Glas wird das physikalisch eigentlich vorhandene, aber geringe Dämpfungspotential (zu Gunsten des Immissionsschutzes) also grenzwerttechnisch negiert und mit dem neutralen Rechnungsfaktor 1 bewertet.

In Ergänzung zur vorhandenen baulichen Dämpfung können zur Reduktion der elektromagnetischen Strahlung im Bereich von OMEN strahlendämmende Materialien, zumeist metallische Folien, eingebaut werden, um den Anlagegrenzwert einhalten zu können. Solche Folien haben in der Regel die volle Dämpfung von 15 dB mit dem Rechnungsfaktor von 31,62 (BRGE II Nr. 0201/2011 vom 6. September 2011, E. 5.2). Eine solche zu-

sätzliche Abschirmung kann im Sinne des Immissionsschutzes der NISV jedoch nur dann zum Thema werden, wenn der Anlagegrenzwert sonst überschritten würde. Ist eine Grenzwerteinhaltung bei den massgebenden OMEN auch ohne zusätzliche Abschirmung möglich, können die Mobilfunkgesellschaften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nicht zu einer solchen verpflichtet werden. Diesbezüglich ist u.a. auf die vorstehenden Erwägungen unter Ziffer 7.2 zu verweisen, wonach über die Einhaltung der Anlagegrenzwerte hinaus keine weitere Emissionsbegrenzung verlangt werden kann.

Zusätzliche, über die Vorschriften der NISV hinausgehende Abschirmungsmassnahmen können zwar zwischen den Mobilfunkgesellschaften und betroffenen Liegenschaftseigentümern vertraglich vereinbart, im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Baubewilligungs- bzw. Rechtsmittelverfahrens jedoch nicht durchgesetzt werden.

Die Standortdatenblattberechnungen vom 14. Mai 2012 zeigen, dass beim OMEN 1A im Kirchenraum für die Erreichung des Anlagegrenzwerts eine Abschirmung mit dem Faktor von 31,62 eingebaut werden muss (wohl eine Folie im Estrich über dem Kirchenschiff), bei den übrigen OMEN der massgebende Anlagegrenzwert von 6 V/m jedoch ohne zusätzliche Abschirmungs- bzw. Dämpfungsmassnahmen eingehalten werden kann. Damit kann die Sunrise entgegen rekurrentischer Auffassung nicht zu zusätzlichen strahlendämpfenden Massnahmen weder in der Kirche noch im Bereich der rekurrentischen Liegenschaften verpflichtet werden. Wie die nachfolgenden Ausführungen zudem zeigen werden, können Tiere wie Vögel oder Fledermäuse ohnehin keinen erweiterten Immissionsschutz beanspruchen.

8.6.1.

Die Rekurrierenden befürchten, dass die elektromagnetische Strahlung der Basisstation das Verhalten der in der Umgebung zahlreich lebenden Vögel und Fledermäuse nachhaltig beeinträchtigen würde. Es müsse sogar damit gerechnet werden, dass diese Tiere die Kirche und deren Umgebung künftig meiden. Damit gingen auch deren Nistplätze verloren.

Gemäss Art. 1 NISV soll die Verordnung Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung schützen. Auch im Folgenden nimmt die Verordnung, soweit sie sich diesbezüglich äussert, ausschliesslich auf

den Schutz des Menschen Bezug; Tiere werden nicht erwähnt. Besonders hervorzuheben ist diesbezüglich Art. 3 NISV, mit welcher Bestimmung die Orte mit empfindlicher Nutzung durch den Menschen definiert werden. Der fokussierte, explizite Schutz der NISV beschränkt sich somit auf den Menschen. Im Lichte von Art. 1 Abs. 1 USG, welche Bestimmung die gesamte Biosphäre vor übermässigen Einwirkungen schützen will, stellt sich aber durchaus die Frage, ob und in welcher Form die NISV nicht auch Tieren Schutz gewähren kann bzw. soll.

8.6.2.

Wissenschaft und Rechtsprechung grundsätzlich davon aus, dass Tiere nicht empfindlicher auf nichtionisierende Strahlung reagieren als Menschen und sie mit der Verordnung, obgleich darin nicht genannt, mitgeschützt werden. Für Tiere kann also insoweit die Einhaltung der Grenzwerte der NISV beansprucht werden, als diese wegen den dort lebenden und arbeitenden Menschen ohnehin gelten (BRKE I Nr. 0064/2009 vom 7. April 2009, E. 10.2, in BEZ 2011 Nr. 18; www.baurekursgericht-zh.ch). Dies dürfte vor allem für Haustiere sowie für Nutztiere im Bereich von Ställen, nicht jedoch für freilebende Wildtiere und weidende Nutztiere zutreffen. Für solche ist der Schutzzumfang mangels einer expliziten Regelung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung gestützt auf die Bestimmungen des USG zu prüfen (BGr 1C_450/2010 vom 12. April 2011, E. 3.3).

Dabei stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise eine sinngemässe Beachtung der Immissions- und Anlagegrenzwerte Platz greifen kann. Sowohl im Sinne einer allgemeinen, ethischen Betrachtungsweise wie auch im Lichte von Art. 1 Abs. 1 USG kann es bei dieser Beurteilung in der Regel keine Rolle spielen, ob Wildtiere unter Artenschutz stehen oder nicht (BRGE III Nrn. 0085 und 0086/2011 vom 1. Juni 2011, E. 13.3; bestätigt mit VB.2011.00444 vom 24. November 2011 und BGr 1C_31/2012 vom 6. Juni 2012). Eine andere Betrachtungsweise drängt sich nur dann auf, wenn Mobilfunkstrahlung den generellen Weiterbestand einer geschützten Tierart erwiesenermassen gefährden würde (BGr 1C_450/2010 vom 12. April 2011, E. 3.5), was hier jedoch nicht zutrifft und von den Rekurrierenden auch nicht geltend gemacht wird. Ihnen geht es im Wesentlichen um die im Bereich der Kirche und deren Umgebung lebenden Vögel und Fledermäuse.

8.6.3.

Bei der Prüfung des Schutzzumfangs der Immissionsgrenzwerte sind die für den Schutz vor Luftverunreinigung aufgestellten materiellen Grundsätze von Art. 14 lit. a und b USG massgebend (BRGE I Nr. 0228/2011 vom 11. November 2011, E. 5.4.3). Danach sind die Immissionsgrenzwerte so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nicht gefährden und die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Insofern stellt sich die Frage, ob von den Immissionsgrenzwerten der NISV unbeschrieben das vorstehend Dargelegte nicht doch ein Schutz für Tiere und Pflanzen ausgeht bzw. ausgehen sollte. Diese Frage ist insoweit eher theoretischer Natur, als es nach der Darlegung des BAFU kaum wissenschaftliche und damit brauchbare Untersuchungen über die Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung auf Wild-, Nutz- und Haustiere gibt, welche eine gesicherte Risikobeurteilung zulassen würden.

Das Bundesgericht kam in seinem Urteil BGr 1C_338/2007 vom 24. April 2008 unter Bezugnahme auf eine Studie denn auch zum Schluss, es gebe keine wissenschaftlichen Hinweise auf eine konkrete Gefährdung von Brieftauben durch Mobilfunkstrahlung, welche eine Reduktion der Antennenleistung oder andere Massnahmen rechtfertigten (E. 4.2). Diese höchstgerichtliche Feststellung hat analog auch für die übrigen Vogelarten (wie etwa für Mehlschwalben oder Störche) zu gelten.

Zur selben Erkenntnis kam das Bundesgericht in Bezug auf Fledermäuse. Es erwog in Bestätigung eines Urteils der Baurekurskommission I und des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, es gebe keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass die elektromagnetische Strahlung von Mobilfunk-Basisstationen schädlich auf Fledermäuse einwirke (etwa bezüglich des Orientierungssinns) oder die Aktivitäten der Tiere signifikant einschränke (BGr 1C_450/2010 vom 12. April 2011, E. 3.4 und 3.5).

8.6.4.

Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art.11 Abs. 2 USG). Bei der Mobilfunkstrahlung ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese keine unerwünschte Begleiterscheinung des Betriebs ist (im Gegensatz etwa zu

Luftschadstoffen, Lärm oder den elektromagnetischen Feldern von Hochspannungsleitungen), sondern der Datenübermittlung dient, also eigentlicher Zweck der Anlage ist. Jede Begrenzung der Mobilfunkstrahlung wirkt sich deshalb auf Kapazität und Qualität der Mobilfunkversorgung aus, bzw. hat zur Folge, dass es zusätzlicher Antennenstandorte bedarf, um eine qualitativ gute Versorgung sicherzustellen.

Die von der NISV vorsorglich statuierten Anlagegrenzwerte müssen nur an Orten mit empfindlicher Nutzung eingehalten werden, was in der Regel durch eine günstige Standortwahl sowie durch eine Optimierung der Antennenhöhe sowie der Abstrahlrichtungen erreicht werden kann, ohne dass Antennenleistungen substantiell reduziert werden müssen. Diese Möglichkeit würde nicht mehr bestehen, wenn vorsorgliche Emissionsbegrenzungen im gesamten, den Vögeln oder Fledermäusen zugänglichen Luftraum einzuhalten wären (BGr 1C_338/2007 vom 24. April 2008, E. 4.3; BRGE II Nr. 0179/2012 vom 6. November 2012, E. 8.4). Damit sind im vorliegenden Fall keine über die NISV hinausgehenden vorsorglichen Immissionsbegrenzungen anzuordnen.

8.7.

Im Weiteren rügen die Rekurrierenden T. und L. P. eine unvollständige Grenzwertberechnung im Bereich ihrer Liegenschaft. Für die Personalzimmer im 2. Obergeschoss sei fälschlicherweise kein OMEN bestimmt worden.

Gemäss Standortdatenblatt vom 14. Mai 2012 ist für diese Liegenschaft der OMEN 13 mit einer deutlich grenzwertkonformen elektrischen Feldstärke von 3,44 V/m ausgewiesen, wobei der OMEN auf einer Höhe von 8,2 m über Boden errechnet wurde (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 16.12, S. 38/39). Dieser Ort an der südwestlichen Ecke der Liegenschaft, welche über einem erhöhten Untergeschoss (Hochparterre) zwei Vollgeschosse sowie zwei Dachgeschosse unter einem Satteldach aufweist, ist mit einem direkten Antennenabstand von zwischen 36,5 m bis 41,6 m der immisionmässig exponierteste OMEN dieses Gebäudes. Dies auch darum, weil die südwestliche Gebäudeecke die geringste horizontale Richtungsabschwächung zum Hauptstrahl der nächstgelegenen Antennen AU (Azimut 80°; Sunrise), U1 (Azimut 80°; Orange), AU und 1_SC21 (Azimut 85°; Swisscom) aufweist. Von lückenhaften Standortdatenblattberechnungen kann folglich keine Rede sein, zumal die Liegenschaft Dorfstrasse 49 nicht

zu den meistbelasteten Orten mit empfindlicher Nutzung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 lit. Ziff. 2 NISV gehört. Im Übrigen haben sogar die Rekurreierenden eingeräumt, dass selbst nach ihrer (nicht zutreffenden) Immissionsprognose der Anlagegrenzwert bei den Personalzimmern nicht überschritten werde. Schliesslich bleibt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der OMEN 1A den Kirchenraum und nicht das Turmzimmer betrifft, was schon aus dem Situationsplan 1:1000 ohne weiteres hervorgeht (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 16.12.1). Mit dem vorgesehenen Einbau einer strahlendämpfenden Schicht in den Boden der Glockenebene (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 16.8 und 16.11) werden die darunter liegenden Räumlichkeiten mit einer Dämpfungsfaktor von 15 dB abgeschirmt (vgl. die voranstehenden Erwägungen), womit der Anlagegrenzwert von 6 V/m auch im unterhalb der Glockenebene situierten Turmzimmer problemlos eingehalten werden. Auch im Übrigen konnte sich das Baurekursgericht von der Richtigkeit der Standortdatenblattberechnungen überzeugen.

9.

Ergibt die mit dem NIS-Berechnungsmodell durchgeführte Immissionsprognose eine deutliche Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte, ist eine zusätzliche Messung der elektromagnetischen Strahlung nach Inbetriebnahme der Anlage nicht notwendig. Abnahmemessungen im Sinne einer Kontrollmassnahme rechtfertigen sich jedoch vor allem dann, wenn die Grenzwerte knapp eingehalten werden. Nach gefestigter Rechtspraxis müssen Abnahmemessungen durchgeführt werden, wenn die Grenzwerte zu 80 % oder mehr ausgeschöpft werden, wobei die Sachumstände im konkreten Einzelfall eine tiefere Schwelle rechtfertigen können (Vollzugsempfehlung NISV, S. 18, Ziff. 2.1.8; BGr 1A.160/2004 vom 10. März 2005, E. 3; BRKE II Nr. 0146/2011 vom 21. Juni 2011, E. 7.1).

Die Sunrise wurde von der kommunalen Baubehörde mit Dispositiv-Ziffer I.I.1.1 des angefochtenen Beschlusses zu Abnahmemessungen nach Anlageinbetriebnahme an insgesamt 13 verschiedenen Orten verpflichtet, u.a. in sachgerechter Weise an allen OMEN, bei welchen eine elektromagnetische Feldstärke von zumindest 4,8 V/m (\cong 80 % des AGW) erreicht wird. Zusätzlich hat die Baubehörde an mehreren Orten Abnahmemessungen angeordnet, obwohl die 80 %-Schwelle nicht erreicht wird oder dort gar kein OMEN ausgewiesen wird. Ob dies zwingend notwendig gewesen wären, braucht – da von der Sunrise nicht angefochten und folglich akzep-

tiert – nicht weiter geprüft zu werden (BRKE I Nr. 0069/2008 vom 4. April 2008, E. 10). Die Rekurrierenden sind durch an sich nicht indizierte Abnahmemessungen in keiner Weise beschwert.

10.

Die schweizerischen Mobilfunkgesellschaften wurden aufgrund eines Bundesgerichtsurteils gestützt auf Art. 12 NISV verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2006 ein QS-System (Qualitätssicherungssystem) für ihre Basisstationen einzurichten, bei welchem die bewilligten Antenneneinstellungen (Hard- und Softwarekomponenten) zu Kontrollzwecken in einheitlich aufgebaute Datenbanken implementiert, dort laufend aktualisiert, regelmässig überprüft und – sofern Unregelmässigkeiten festgestellt werden – innert Kürze auf das bewilligte Mass korrigiert werden. Die QS-Systeme von Orange, Sunrise und Swisscom wurden von den Fach- und Rechtsmittelbehörden als hinreichender Qualitätsmanagementsnachweis u.a. im Sinne des die Mobilfunkgesellschaften verpflichtenden Rundschreibens des BAFU vom 16. Januar 2006, welches die bundesgerichtlichen Kontrollvorgaben beim Betrieb von Mobilfunkanlagen konkretisiert, anerkannt (u.a. BRKE I Nrn. 0146-0147/2009 vom 29. Mai 2009, E. 13.4, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Mit den QS-Systemen werden alle relevanten Parameter einer bewilligten Basisstation, also auch diejenigen, welche von der Netzzentrale aus gesteuert werden können (etwa die Abstrahlungswinkel), erfasst. Mittels einer automatisierten Überprüfungsroutine werden einmal pro Arbeitstag die effektiv eingestellten Sendeleistungen und Senderichtungen sämtlicher Antennen mit den bewilligten Werten verglichen (VB.2010.00274 vom 8. September 2010, E. 6.2). Abweichungen von den bewilligten Antennenparametern wären folglich sofort erkennbar und könnten umgehend behoben werden. Zudem haben die Mobilfunkgesellschaften gemäss erwähntem Rundschreiben des BAFU u.a. den kantonalen Fachstellen periodisch allfällige QS-Fehlerprotokolle zuzustellen. Den kantonalen Fachstellen steht zudem eine Online-Datenbank zur unangemeldeten Kontrolle der bewilligten Antennenparameter zur Verfügung.

Aus diesen Gründen darf bei den Grenzwertberechnungen nach gefestigter Rechtsprechung auf die im Baugesuch bzw. in den Standortdatenblättern deklarierten Antennenleistungen und Neigungswinkel (Tilts) abgestellt wer-

den, auch wenn die verwendeten Komponenten rein technisch gesehen eine höhere Leistung zulassen (BGr 1C_282/2008 vom 7. April 2009, E. 3.1 – 3.5). Damit gehen die rekurrentischen Befürchtungen, im Nachhinein könnten jederzeit andere Antennen installiert werden, ins Leere. Solche (baubewilligungspflichtigen) Änderungen würden vielmehr sofort erkannt.

11.

Die Rekurrierenden bestreiten zumindest implizit die Zonenkonformität der Basisstation. Die Versorgung der Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten steht im öffentlichen Interesse (BGr 1C_403/2010 vom 31. Januar 2011, E. 4.3), auch wenn die entsprechenden Netze von privatwirtschaftlich organisierten und gewinnorientierten Firmen wie u.a. der Swisscom aufgebaut werden. Grundsätzlich werden Mobilfunk-Basisstationen der vorliegend strittigen Grösse und Leistung innerhalb des Bauzonengebiets regelmässig als zonenkonforme Infrastrukturanlagen qualifiziert, sofern ein funk- bzw. abdeckungstechnischer Bezug zur Zone besteht, in welcher sie errichtet werden sollen. Erst wenn die baulichen und leistungsmässigen Ausmasse einer Basisstation den Rahmen des Üblichen sprengen oder sie im Wesentlichen nicht den Mobilfunkbedürfnissen des Quartiers dient, sondern weit darüber hinaus Versorgungsfunktionen wahrnehmen soll, kann eine solche Anlage vor allem in Wohnzonen, in denen nur nicht störende Betriebe zulässig sind, nicht mehr von vornherein als zonenkonform qualifiziert werden (BRKE II Nr. 0275/2010 vom 23. November, E. 6). Im Lichte der Zonenkonformität nicht erforderlich ist also, dass die mit einer Basisstation aufgebaute Funkzelle ausschliesslich der Mobilfunkversorgung im betreffenden Quartier dient. Zudem darf diese teilweise auch Nichtbaugesamt erfassen (BGr 1C_403/2010 vom 31. Januar 2011, E. 4.3).

Mit einer möglichen Maximalleistung von insgesamt 10'550 W_{ERP} weist die streitbetroffene Anlage in Anbetracht dessen, dass sie von Orange, Sunrise und Swisscom gemeinsam betrieben werden soll, keine überdurchschnittliche Leistung auf. Mit ihrer Basisstation wollen die drei Mobilfunkgesellschaften vor allem ihren Kunden im Dorfzentrum von W. sowie in den angrenzenden Quartieren ein schnelleres und damit auch kapazitätsmässig optimiertes Mobilfunknetz zur Verfügung stellen (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 16.11). Es geht hier also – wie bei nahezu allen aktuellen Mobilfunk-Baugesuchen innerhalb des Siedlungsgebiets – nicht darum, irgendwelche Netzabdeckungslücken zu schliessen. Mit solchen neu-

en Anlagen sollen vielmehr die vor allem durch die immer häufiger verwendeten Smartphones, welche zahlreiche genutzte Zusatzdienste (wie etwa einen stark verbesserten Internetzugang) bieten, entstandenen Kapazitätsengpässe eliminiert werden. Damit erweist sich die Basisstation im Sinne der dargelegten Rechtsprechung ohne weiteres als zonenkonform.

12.

Die evangelisch-reformierte Kirche W. ist einerseits als sehr gut erhaltenes spätgotisches Sakralgebäude aus dem späten 15. bzw. frühen 16. Jahrhundert ein Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 12.17.1, S. 1), worauf nachstehend unter Ziffer 13 einzugehen sein wird.

Andererseits steht die Kirche wegen der Fresken im Chor der Kirche unter Bundesschutz. Diese wurden vermutlich in den Jahren um 1496 – 1498 von Meister Hans Haggenberg aus Winterthur geschaffen und gelten als monumentales Meisterwerk der spätgotischen Malerei in der Ostschweiz. Die gestalterisch und farblich ausserordentlich ausdrucksstarken Fresken, welche 1967 umfassend restauriert wurden, zeigen in seltener Vollständigkeit die Legende des Heiligen Kreuzes, verbunden mit dem Glaubensbekenntnis der Apostel und der Darstellung der Propheten, Gottvater, Christus und Maria (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 12.17.1, S. 10 ff.). Zudem sind zahlreiche Heilige wie etwa der Heilige Bartholomäus dargestellt (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; Prot. S. 14 und 15).

Am 14. Juli 1964 wurde diesbezüglich eine Personaldienstbarkeit zugunsten des Bundes errichtet. Danach hat die jeweilige Eigentümerschaft der Kirche (in concreto: die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde W.) ohne Genehmigung der eidgenössischen Denkmalpflege, abgesehen von notwendigen Unterhaltsarbeiten, alle (baulichen) Veränderungen vorab im Bereich der Wandmalereien im Chor zu unterlassen (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 16.15). Dementsprechend nahm die kommunale Baubehörde mit dem zuständigen Bundesamt für Kultur (BAK), Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, betreffend einer allenfalls notwendigen bundesrechtlichen Genehmigung des Antennenbauvorhabens Kontakt auf. Am 10. Juli 2012 liess das Bundesamt die Gemeindebehörde wissen, aufgrund der konkreten Umstände und nach Rücksprache mit der Denkmalpflege des Kantons Zürich verzichte das BAK auf eine Stellungnahme in

dieser Sache (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 16.21), womit das Bundesamt zum Ausdruck brachte, dass mit dem strittigen Bauvorhaben des Veränderungsverbot vom 14. Juli 1964 nicht tangiert werde, weshalb im vorliegenden Fall keine bundesrechtliche Genehmigung notwendig sei. Folglich sei es ausschliesslich Sache der kantonalen Fachstelle, die Basisstation unter den Aspekten des Denkmalschutzes zu beurteilen (Dossier G.-Nr. R4.2012.00136; act. 5.2). Auf Anfrage des Baurekursgerichts bestätigte das BAK mit E-Mail vom 21. November 2012 nochmals, dass es in dieser Sache nicht tätig werde (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 27). Damit geht der rekurrentische Einwand der fehlenden bundesrechtlichen Genehmigung ins Leere.

13.1.

Die Rekurrierenden befürchten aufgrund der ihrer Ansicht nach statisch instabilen Verhältnissen im Chorestrich, beim Einbau und Betrieb der Steuerungsanlage (Base Transceiver Station; BTS) könnten Risse in den Fresken entstehen. Alarmierenderweise sei ein solcher bereits kürzlich ohne zusätzliche Belastung aufgetreten. Zudem wird auf die grosse Brandgefahr hingewiesen.

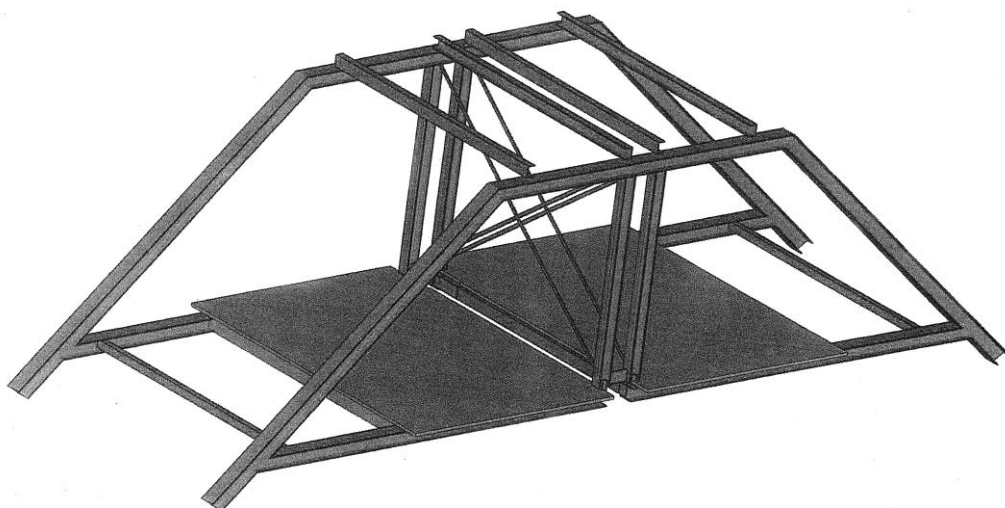
Unbestritten ist, dass der Estrichboden oberhalb des Chors nur eine beschränkte Tragkraft aufweist, weshalb die Steuerungsanlage nicht konventionell, d.h. direkt auf dem Boden stehend, eingebaut werden kann. Die Bauherrschaft hat – in Absprache mit der Kirchgemeinde und der kommunalen Baubehörde – L. X., Bauingenieur HTL/SIA, mit den entsprechenden statischen Abklärungen und der Erstellung eines Projekts für den Einbau des BTS-Raums in den Chorestrich beauftragt. Dieses Projekt ist Bestandteil der angefochtenen Baubewilligung.

Im Detail hält L. X. in seinem Projektbericht vom 6. Mai 2012 zur bestehenden Tragstruktur des Chorestrichs folgendes fest:

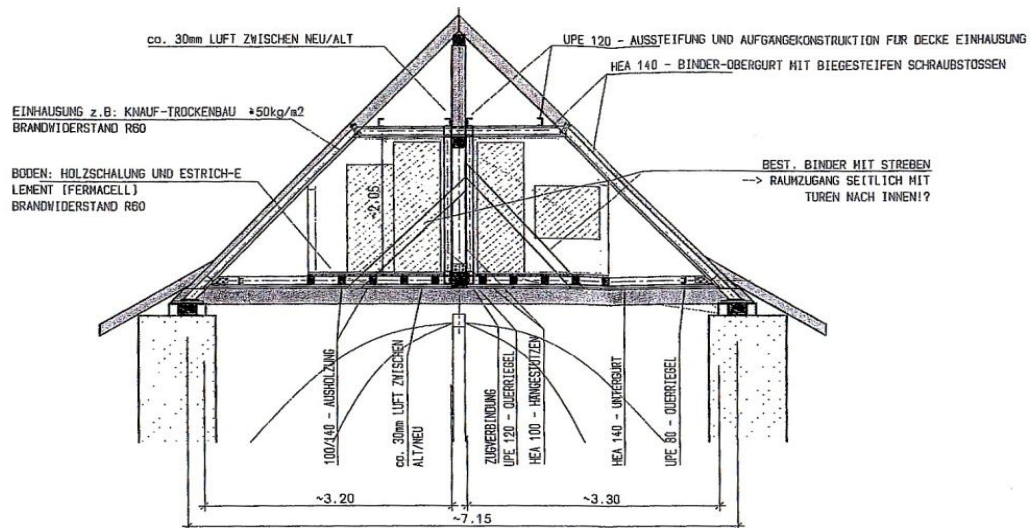
"Die Dachsparren tragen ihre Last über die Fussschwelle und die Firstpfette ab. Das vorhandene Kehlgebälk unterstützt die ca. 140/160 mm starken Sparren. Die Firstpfette leitet ihre Beanspruchung vorwiegend über zwei Stützen auf den Bodenriegel, welcher dazu dient, die Einwirkung auf mehrere Deckenbalken zu verteilen. Die Sparren dürften mit einem nicht einsehbaren Holzapfen in die Balkenlage verankert sein, wobei kaum eine bedeutende Vorholzlänge vorhanden ist. Mittels Streben an die Pfosten wird zusätzlich die Horizontalstabilität des Dachstuhls gewährt. Die De-

ckenbalken mit einer ungefähren Abmessung von 200/300 mm und einem Balkensprung von 1 m sind unter einer grossen Beanspruchung."

Dieser Befund und die Tatsache, dass in der Vergangenheit bereits mehrere Balkenauflagen mit zusätzlicher Untermauerung oder Untermörtelung gesichert worden sind, lassen den Statiker zu Recht zum Schluss kommen, eine zusätzliche Auflast wie eine solche der Steuerungsanlage sei hier nicht zu verantworten. Möglich sei die Realisierung der BTS-Anlage aber im Rahmen einer Einhausung, d.h. indem eine Abfangkonstruktion erstellt werde. Dadurch wird das Gewicht auf die massiven Seitenwände der Kirche abgestützt (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 12.27.3, S. 2).



Die Darstellung, welche zum Baugesuch gehört, zeigt zwei unterspannte Rahmen mit Hängestützen und eingeschobenen Böden (Gesamtfläche rund 12 m²). Die beiden Rahmenfüsse links und rechts werden, wie der nachfolgende Schnitt zeigt, auf das obere Ende des Mauerwerks der Kirchengaussenwände aufgesetzt und dort fixiert. Sie tragen das Hauptgewicht der BTS-Elemente samt Einhausung, welches zusammen gemäss nachvollziehbaren Angaben der Bauherrschaft eine Belastung von rund 80 Kilonewton (kN) erzeugt, was etwa der Gewichtskraft entspricht, die auf eine Masse von 8000 kg wirkt. Die vorgesehene Konstruktion führt zu keiner zusätzlichen Belastung des Chorbodens und ermöglicht, wie im statischen Bericht vom 6. Mai 2012 zutreffend festgehalten, zur Optimierung der Positionierung der Auflager auf den Kirchengaussenmauern auch einen gewissen Spielraum bezüglich der Distanz zum Deckenbalken.



Die oberen Rahmenaussteifungen dienen der Aufhängung der Deckenkonstruktion, ohne dass dabei ein Lastabtrag über die bestehende Dachkonstruktion erfolgt. Die Konstruktion soll mit zusammenschraubbaren Teilelementen realisiert werden (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 12.27.3, S. 3).

13.2.

Insgesamt ist mit dieser Einhausung gewährleistet, dass kein zusätzliches Gewicht auf das Chorgewölbe und die dortigen Fresken drückt, womit die kommunale Baubehörde den Einbau des BTS-Raums in den Chorestrich zu Recht als statisch unbedenklich qualifiziert hat. In statischer Hinsicht problemlos sind auch die beiden kleinvolumigen Klimageräte für die Kühlung des BTS-Raums an der Trennwand zwischen Chorestrich und Kirchenschiffestrich.

Hingegen ist während der Bauphase aus den dargelegten Gründen ein besonderes Augenmerk darauf zu werfen, dass der Einbau der Einhausung zu keiner Überbelastung des Chorestrichbodens führt, welcher das Chorgewölbe und die darunter liegenden Fresken beschädigen könnte. Angesichts der dargelegten statischen Verhältnisse sowie der grossen kunsthistorischen Bedeutung dieser Malereien rechtfertigt sich deshalb die Statuierung folgender Nebenbestimmung in der kommunalen Baubewilligung:

"Vor Baubeginn hat die Bauherrschaft von der kommunalen Baubehörde ein Konzept bewilligen zu lassen, welches den Einbau der Einhausung/Abfangkonstruktion ohne Überbelastung des Chorestrichbodens sowie den Schutz der Fresken gewährleistet."

Insoweit sind die Rekurse teilweise gutzuheissen.

13.3.

Den feuerpolizeilichen Bedenken der Rekurrierenden ist u.a. entgegenzuhalten, dass die Einhausung als separater Brandabschnitt F60 hochfeuerhemmend (aber nicht feuerfest) gestaltet werden muss. Dies soll u.a. mit einer neuen Wandverkleidung erreicht werden (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 16.10). Zu weiteren feuerpolizeilichen Auflagen verpflichtete die Vorinstanz die Bauherrschaft in den Dispositiv-Ziffern I.2.2.1, I.2.2.2 und I.2.2.3 des angefochtenen Beschlusses. Die Bauherrschaft hat gemäss Projektbeschrieb überdies zugesichert, während der Bauphase keine Schweissarbeiten im Gebäudeinnern, d.h. auch nicht im Bereich des Chorestrichs, durchzuführen. Der Zugang der Feuerwehr zur Glockenebene ist, wie der Augenschein gezeigt hat, auch nach dem Einbau der Technik gewährleistet. Entgegen rekurrentischer Auffassung würde ein Ausfall der Kühlung im BTS-Raum nicht zu einem Brand, sondern zur Abschaltung des Systems, also der Basisstation führen. Es ist denn auch kein einziger Brandfall bei einer Base Transceiver Station in der Schweiz bekannt. Auch wenn ein Brand und die oftmals damit verbundenen Löschwasserschäden nie mit hundertprozentiger Sicherheit ausgeschlossen werden können, erweisen sich die Einwände der Rekurrierenden objektiv als unbegründet. Die vorgesehene Ausführung des strittigen Bauvorhabens entspricht jedenfalls vollumfänglich den massgebenden feuerpolizeilichen Vorschriften und ist daher in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

14.1.

Gemäss § 238 Abs. 1 PBG sind Bauten, Anlagen und Umschwung für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben. Die genannte Bestimmung enthält eine Grundanforderung an Bauten, Anlagen und Umschwung. Verlangt wird sowohl eine gewisse Qualität der Gestaltung in sich als auch der Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung. Die Frage, ob eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird, ist gestützt auf objektive, nachvollziehbare Kriterien zu beantworten. Subjektives Empfinden rechtfertigt keinen Eingriff in das Eigentum. Im Kontext mit Mobilfunk-Basisstationen, welche als standardisierte technische Anlagen im konkreten Einzelfall (mit Ausnahme der Farbgebung oder allfällig möglicher Kaschierung) in der Regel nur einge-

schränkt individuell gestaltet werden können, stellt sich vor allem die Frage, ob eine genügende Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung zu bejahen ist. Zu dieser baulichen Umgebung gehört namentlich auch das Standortgebäude selbst.

Grundsätzlich beachtlich sind zudem die kommunalen Kernzonenvorschriften, soweit diese beim vorliegenden speziellen technischen Bauvorhaben überhaupt Anwendung finden können. Danach haben sich Bauten und Anlagen generell gut in die bestehende Bausubstanz zu integrieren (Art. 3 Abs. 2 BZO); bei Umbauten ist die originale Bausubstanz zu schonen (Art. 4 Abs. 5 BZO); technisch bedingte Aufbauten sind unauffällig einzuordnen (Art. 5 Abs. 6 BZO). Materialien und Farben sind dem Ortsbild anzupassen (Art. 6 Abs. 4 BZO).

14.2.

Gemäss § 238 Abs. 2 PBG ist auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes besondere Rücksicht zu nehmen, was hier insbesondere auf die evangelisch-reformierte Kirche W., welche seit 1979 als überkommunales (kantoniales) Objekt unter Denkmalschutz steht, zutrifft. Der überkommunale Schutzstatus bedingte im Sinne von § 19 der Bauverfahrensverordnung (BVV) in Verbindung 1.4.1.5 Anhang BVV zudem eine Beurteilung durch das Amt für Raumentwicklung (ARE), welche als Baudirektionsverfügung BVV 12-0738 am 4. Juli 2012 erging und die mit der strittigen kommunalen Baubewilligung im koordinierten Verfahren eröffnet wurde. In der näheren Umgebung stehen weitere Kernzonengebäude unter Schutz (altes Pfarrhaus, Waschhaus) oder sind inventarisiert (u.a. Restaurant Löwen). Das unmittelbar östlich an die Kirche angrenzende Gebäude Dorfstrasse 47 (Raiffeisenbank) ist hingegen eine (naturgemäss nicht inventarisierte) neuzeitliche Ersatzbaute.

14.3.

Bei der Anwendung der genannten Einordnungsbestimmungen kommt den Gemeinden ein erheblicher Ermessensspielraum zu, so dass sich das Baurekursgericht bei der Entscheidungsüberprüfung entgegen seiner grundsätzlich vollen Kognition (§ 20 Abs. 1 VRG) Zurückhaltung auferlegt. Auch die Baudirektion verfügt bei der Beurteilung eines Bauvorhabens im Bereich eines überkommunalen Schutzobjekts über einen gewissen Ermessensspiel-

raum. Das Baurekursgericht ersetzt somit eine noch vertretbare Wertung der Vorinstanzen nicht durch eine eigene andere Wertung. Hingegen greift es dann ein, wenn die Unhaltbarkeit der vorinstanzlichen Entscheide offensichtlich ist (vgl. Alfred Kölz / Jürg Bosshart / Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 20 Rz. 17 ff.).

14.4.

Im Sinne von § 238 einordnungsmässig strittig sind ausschliesslich die vorgesehenen 7 Antennenmodule, welche – etwas zurückversetzt und mit einem feinmaschigen Gitter kaschiert – in der Mitte der vier Kirchturmfenster auf der Glockenebene auf einer Höhe von 22 m über dem Niveau des Kirchenvorplatzes montiert werden sollen. Die übrigen Anlageteile treten nach Aussen optisch nicht in Erscheinung.

Der Gemeinderat W. und die kantonalen Fachstellen haben sich, was aus den Akten ohne weiteres ersichtlich ist, über einen längeren Zeitraum sehr intensiv mit der Frage der Einordnung der Antennenmodule auseinandergesetzt. Diese sollten gemäss erstem Projekt in der Form von Dachziegeln zuoberst auf dem Satteldach der Kirchturmspitze angebracht werden, was die kantonale Denkmalpflege aus grundsätzlichen Überlegungen verwarf, weil damit historische Bausubstanz hätte ersetzt werden müssen (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 3, S. 1, und Prot. S. 5).

Bauherrschaft, kommunale Baubehörde und die kantonalen Fachbehörden einigten schliesslich auf eine Platzierung am nun strittigen Ort. Die Baudirektion hielt dazu in der angefochtenen Verfügung fest, im Lichte des Grundsatzpapiers der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege vom 23. Juli 2002 bzw. 12. März 2008 sei die Bewilligung einer Mobilfunk-Basisstation in einem Kirchturm eigentlich nicht möglich. Danach sei es grundsätzlich zu vermeiden, Mobilfunkanlagen an Baudenkmalern oder in ihrer Umgebung anzubringen. Unter Berücksichtigung, dass es sich um eine Gemeinschaftsanlage aller drei Mobilfunkgesellschaften handle, der umstrittene Standort beim Kindergarten Wanne weg falle und die denkmalpflegerischen Auflagen ohne weiteres erfüllt werden könnten, könne die Bewilligung aber ausnahmsweise erteilt werden. Die Antennen seien nicht gut sichtbar und beeinträchtigten das Erscheinungsbild nur unwesentlich. Zudem sei die Anlage reversibel und könne jederzeit ohne baulichen Scha-

den zurückgebaut werden. Mit einer Verkleidung aus anthrazitfarbigen Gittern aus Fiberglas könnten die Antennen ausreichend kaschiert werden (Dossier G.-Nr. R4.2012.00126; act. 3, S. 1 f.). Die Baudirektion bewilligte das Streitobjekt deshalb mit folgenden Auflagen: "Die Ausführung der Bauarbeiten in Material, Farbe und Form hat im engen Einvernehmen mit der Kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen (Dispositiv-Ziffer I.a). Die genaue Maschenstruktur der Verkleidung wird anhand einer Bemusterung vor Ort festgelegt (Dispositiv-Ziffer I.b). Die Eingriffe sind reversibel durchzuführen" (Dispositiv-Ziffer I.c).

Die kommunale Baubehörde hat sich dieser Argumentation angeschlossen und hält im angefochtenen Beschluss ergänzend fest, mit der gewählten Anordnung der Antennen sowie der sorgfältigen Gestaltung und Materialisierung der Abdeckungen vermöge das Projekt den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Es seien verschiedene Varianten der Abdeckung geprüft worden. Deren genaue Ausgestaltung könne aber erst anhand einer Bemusterung vor Ort, jedoch frühzeitig, festgelegt werden. Damit impliziert die kommunale Baubehörde wohl, dass mit der Bemusterung nicht erst nach dem Einbau der Antennenmodule begonnen werden darf, sondern diese schon vorher zu erfolgen hat. Schliesslich argumentiert die Gemeindebehörde, das strittige Bauvorhaben ordne sich auch im Übrigen gut ins bestehende Ortsbild ein.

14.5

Vorab ist festzuhalten, dass die Baudirektion mit der etwas missverständlichen Formulierung "kann eine Bewilligung ausnahmsweise erteilt werden" keineswegs einen Dispens im Sinne von § 220 PBG erteilt hat. Nach letzterer Bestimmung kann im Einzelfall von Bauvorschriften befreit werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, bei denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig wäre (Abs. 1). Im vorliegenden Fall ist die Baudirektion ihrer Ansicht nach vom Grundsatzpapier "Mobilfunkantennen an Baudenkmalern" der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege abgewichen. Dieses vom Präsidenten und der Kommissionssekretärin unterzeichnete Grundsatzpapier ist keine Bauvorschrift im Sinne von § 220 PBG, sondern als Empfehlung oder Leitfaden zu verstehen (Dossier (G.-Nr. R4.2012.00126; act. 12.25). Für eine Abweichung von dessen Inhalt brauchen also keineswegs die strengen Ausnahmenvoraussetzungen von § 220 PBG erfüllt zu sein.

14.6.

Das Baurekursgericht konnte sich anlässlich seines Abteilungsangenscheins vom 8. November 2012 ebenfalls davon überzeugen, dass die sieben Antennenmodule gut kaschiert montiert werden können und damit zu keiner Beeinträchtigung weder der Kirche selbst noch ihrer Umgebung führen werden. Das Ortsbild und die Kernzone im Zentrum von W. werden vom strittigen Bauvorhaben in keiner Weise nachteilig tangiert.

Gemäss den Baugesuchsplänen weisen die unterschiedlich grossen Module maximale Dimensionen von 1,4 m x 0,3 x 0,1 m auf (G.-Nr. R4.2012.00126; act. 16.6 – 16.8). Sie sollen verteilt in den Öffnungen der vier Turmfenster auf der Glockenebene angebracht werden (2/2/2/1), wobei für die Montage nicht in die Bausubstanz der Glockenebene (etwa mittels Bohr- oder Abspitzarbeiten) eingegriffen werden muss (G.-Nr. R4.2012.00126; Prot. S. 6).

Der Augenschein hat gezeigt, dass wohl die Bögen und Leibungen der dortigen Turmfenster im vermutlich mittelalterlichen Originalzustand sind, nicht jedoch die Fensteröffnungen selbst. Etwa in halber Tiefe der Fensteröffnungen wurden in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts feinmaschige Metallgitter zum Schutz der Glocken vor Vögeln angebracht (G.-Nr. R4.2012.00126; Prot. S. 10 und 11). Hinter dieses Gittern wurden jeweils relativ dicke Plexiglasscheiben angebracht (G.-Nr. R4.2012.00126; Prot. S. 13), welche vor einigen Jahren als Schallschutz aufgrund von Lärmklagen montiert werden mussten. Dadurch sind die Kirchenglocken schon heute weitgehend nur noch schemenhaft zu erkennen, und dies auch nur aus gewissen Blickwinkeln und abhängig von den jeweiligen Lichtverhältnissen. Die Module sollen zwischen den unverändert bleibenden Plexiglasscheiben und der Kunststoffkaschierung, welche die bestehenden (nicht historischen) Metallgitter ersetzen, eingebaut werden. Mit der vorgesehenen Kaschierung soll ein optischer Zustand geschaffen werden, der möglichst nahe an die bestehende Situation kommt. Es sind also weder "Würste aus Plastik" noch ein "Gewurstel aus Kunststoffnetzen" geplant. Ziel ist vielmehr, die Module hinter einer möglichst filigranen Netzstruktur zu verstecken. Als Material wurde nicht Metall, sondern Glasfaserkunststoff (GFK) gewählt, weil dieser die elektromagnetischen Wellen nicht störend reflektiert und damit eine regelmässige Antennenabstrahlung gewährleistet. Glasfaserkunststoff kann im Sinne einer optimalen Einordnung zudem in jeder möglichen Farbe

ausgeführt und die Oberflächenstruktur kann passend zur bestehenden Bausubstanz variiert werden.

14.7.

Die Baudirektion und die kommunale Baubehörde haben Materialisierung und Farbgebung der Kaschierung der Detailplanung überlassen und dies nebenbestimmungsweise in den angefochtenen Beschlüssen festgehalten. Es stellt sich die Frage, ob dies zulässig war oder ob die Baubewilligungsbehörde verpflichtet gewesen wäre, bereits die Details der Verkleidung mit der Baubewilligung definitiv festzulegen.

Die Einhaltung grundlegender Baurechtsnormen, deren Verletzung eine Bauverweigerung rechtfertigt, muss nach dem Grundsatz der Einheit des baurechtlichen Entscheides in einem einzigen Baubewilligungsverfahren geprüft werden. Der baurechtliche Entscheid muss sich somit zu sämtlichen Punkten aussprechen, die für die Bewilligungsfähigkeit eines Projektes von ausschlaggebender Bedeutung sind. Daraus folgt, dass eine Baueingabe, in der wesentliche Teile des Bauvorhabens fehlen, sei es ungewollt, sei es, weil sie erst in einem späteren Baubewilligungsverfahren beurteilt werden sollen, unvollständig ist. Die Baubehörde hat solche Baueingaben zur Verbesserung an die Bauherrschaft zurückzuweisen (§ 313 Abs. 1 PBG). Bleibt es bei der Unvollständigkeit der Baueingabe, ist darin in der Regel ein wesentlicher, zur Aufhebung der Baubewilligung führender Verfahrensmangel zu erkennen.

Kein solcher Mangel liegt vor, wenn es um Aspekte des Bauvorhabens geht, die dem üblichen Bauverlauf entsprechend am besten einem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten bleiben. Demgegenüber dürfen grundlegende Aspekte eines Projektes nie vom baurechtlichen Hauptverfahren abgespalten werden. Die Aufteilung des Bewilligungsverfahrens muss zudem stets auf nachvollziehbaren Gründen beruhen. Überdies muss gewährleistet sein, dass der gesetzmässige Zustand bezüglich der in ein nachgeordnetes Verfahren verwiesenen Detailaspekte ohne weiteres erreicht werden kann (VB.1999.00298, VB.1999.00299 und VB.1999.00304 in RB 2000 Nr. 95).

Aufgrund der konkreten Sachumstände und im Lichte der vorstehend erläuterten Rechtsprechung ist im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Detailplanung der GFK-Kaschierung erst in einem nächs-

ten Schritt realisiert wird. Solche Strukturen können nicht "ab Stange" gekauft werden, sondern müssen nach detaillierten Vorgaben massgeschneidert hergestellt werden. Damit war es grundsätzlich rechtskonform, die strittige Baubewilligung bzw. die Baudirektionsverfügung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu ergänzen. Diese lassen jedoch die notwendige Klarheit und Verbindlichkeit vermissen, weshalb der angefochtene Gemeinderatsbeschluss wie folgt zu ergänzen ist:

"Vor Baubeginn hat die Bauherrschaft Detailpläne betreffend die genaue Materialisierung und Farbgebung der GFK-Kaschierung in den Fensteröffnungen von der kommunalen Baubehörde bewilligen zu lassen."

Insoweit sind die Rekurse teilweise gutzuheissen.

14.8.

Die vorstehenden Erwägungen zeigen, dass die positive einordnungsmässige Würdigung im Lichte von § 238 Abs. 1 und 2 PBG sowie der Kernzonenvorschriften, welche die Vorinstanzen eingehend und überzeugend dargelegt haben, im Übrigen klar vertretbar ist und sich innerhalb des Ermessensspielraums bewegt. Aufgrund der konkreten Sach- und Rechtslage wäre das Baurekursgericht selbst bei voller Kognition zum Schluss gekommen, dass sich das Bauvorhaben rechtsgenügend einordne und insbesondere zu keiner rechtsrelevanten Beeinträchtigung der Kirche und ihrer ortsbaulichen Umgebung führt. Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass bei der Prüfung der Bewilligungsfähigkeit von Basisstationen innerhalb der Bauzonen keine Abwägung zwischen den Interessen der Mobilfunkgesellschaften an einem weiteren Netzausbau und den Interessen des Ortsbildschutzes vorzunehmen ist (BRGE I Nr. 0220/2011 vom 28. Oktober 2011, E. 9.4).

15.

Schliesslich beklagen die Rekurrierenden einen erheblichen Minderwert ihrer Liegenschaften, wofür die Mobilfunkgesellschaften nach dem Verursacherprinzip aufzukommen hätten. Zudem sei die Versicherungsfrage gerade im Zusammenhang mit den Fresken ungeklärt. Diese Einwände sind von vornherein nicht geeignet, die beantragte Aufhebung der Baubewilligung zu erwirken. Im Übrigen beschränkt sich die Zuständigkeit des Baurekursgerichts auf die Beurteilung von Streitigkeiten des öffentlichen Baurechts, also insbesondere über die Anwendung des Planungs- und Baugesetzes und des Umweltschutzgesetzes sowie der entsprechenden Ausführ-

rungsvorschriften wie etwa der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung. Die Wahrung privatrechtlicher Ansprüche – wie zum Beispiel Schadenersatzbegehren im Zusammenhang mit geplanten oder bereits realisierten Bauvorhaben, Versicherungsfragen oder die Prüfung der Haftpflicht von Anlagebetreibern im Sinne der Art. 59a und 59b USG – sind vor den Zivilgerichten geltend zu machen (§ 317 PBG) und können folglich nicht zum Gegenstand von Baurekursen gemacht werden (BRKE I Nrn. 0026 und 0027/2006 vom 3. Februar 2006, E. 18).

16.

Ist die Erstellung der streitbetroffenen Anlage am vorgesehenen Standort im Lichte der Bauvorschriften sowie des Immissionsschutzes rechtskonform, können die Betreibergesellschaften im Rahmen dieses Baubewilligungs- bzw. Rechtsmittelverfahrens nicht dazu verpflichtet werden, die Basisstation an einem alternativen Standort (etwa im Rebberg oberhalb des Dorfes oder am rechtskräftig bewilligten Swisscom-Standort beim Kindergarten Wanne) zu realisieren. Auch die (quartier)politischen Gründe, welche schliesslich zum vorliegend strittigen Projekt geführt haben, sind nicht relevant. Es geht hier ausschliesslich um die angefochtene Basisstation in der evangelisch-reformierten Kirche. Entspricht diese den massgebenden aktuellen öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften, hat die Bauherrschaft Anspruch auf Erteilung der nachgesuchten Baubewilligung (§ 320 PBG).

17.

Zusammenfassend sind die Rekurse teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen. Somit ist der Beschluss des Gemeinderates W. vom 9. Juli 2012 um folgende Nebenbestimmungen zu ergänzen:

"Vor Baubeginn hat die Bauherrschaft von der kommunalen Baubehörde ein Konzept bewilligen zu lassen, welches den Einbau der Einhausung/Abfangkonstruktion ohne Überbelastung des Chorestrichbodens sowie den Schutz der Fresken gewährleistet."

"Vor Baubeginn hat die Bauherrschaft Detailpläne betreffend die genaue Materialisierung und Farbgebung der GFK-Kaschierung in den Fensteröffnungen von der kommunalen Baubehörde bewilligen zu lassen."

Der ergänzte Beschluss wird den Rekurrierenden zu eröffnen sein.

[.....]

